

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 139.

Dienstag den 19. Mai.

1863.

## Holz = Auction.

500 Stockholz-Haufen und 30 Stockholz-Klaster sollen auf dem Gehäue des **Connewitzer** Reviers in der Nähe des Chausseehauses **Donnerstag den 21. Mai von 1/2 3 Uhr Nachmittags** an gegen Anzahlung von 10 Gr. für jeden Haufen und von 1 Thr. für jede Klastern und unter den übrigens an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden. — Leipzig, den 13. Mai 1863.  
**Des Rathes Forst-Deputation.**

## Den Stadtverordneten

hat der Rath über

### die neue Wasserleitung

folgende Mittheilung gemacht:

In unserem ergebensten Communicate vom 15. Mai v. J. hatten wir Ihnen den Beschluß mitgetheilt, daß das zur Herstellung einer Wasserleitung für unsere Stadt erforderliche Capital durch eine Actiengesellschaft unter entsprechender Theilnahme der Stadtcasse aufgebracht werden solle, und in Ihrer Antwort vom 24. Juli v. J. stimmten Sie diesem Beschlusse mit dem Antrage zu, daß zu diesem Zwecke eine öffentliche Aufforderung erlassen werden solle.

Diesem Antrage entsprachen wir unterm 12. August v. J. und stellten dabei den Schlußtermin für die zu machenden Anerbietungen auf den 30. November v. J. fest. Bis zu diesem gingen bei uns überhaupt vier Anerbietungen ein, von denen eine die Erbauung der Wasserleitung im Accord offerirte, während die übrigen drei unter gewissen Voraussetzungen nicht nur den Bau, sondern auch den Betrieb unter Beschaffung des erforderlichen Anlagecapitals zu übernehmen in Aussicht stellten. Ueber die Art der technischen Ausführung ließen indessen sämtliche Offeranten sehr Vieles im Unklaren, so daß erst weitere Anskünfte verlangt werden mußten, was die Anherkunft von Ingenieuren wenigstens von einem Theile der Offeranten zur Folge hatte, mit denen dann das Nähere erörtert und besprochen wurde. Hierbei ergab sich, daß zwei Anerbietungen sich mit dem Dost-Lindley'schen Projecte in vollster Uebereinstimmung befanden, während die anderen beiden in wesentlichen Punkten hauptsächlich im Interesse billigerer Herstellung davon abwichen.

Nach Erledigung dieser technischen Vorfragen wurden die Verhandlungen wegen der Geldbeschaffung, beziehentlich wegen der Theilnahme der Stadtcasse dabei eröffnet, allein trotz der von uns erklärten Bereitwilligkeit einer solchen Theilnahme selbst unter onerosen Bedingungen für die Stadtcasse, waren doch die Versuche ungeachtet aller Bemühungen erfolglos, und mußten wir uns leider davon überzeugen, daß unsere bereits unterm 1. Oct. 1861 gegen Sie ausgesprochene Befürchtung, es werde schließlich doch die Wasserleitung auf Kosten und für Rechnung der Stadt ausgeführt werden oder ganz unausgeführt bleiben müssen, vollständig begründet war; denn alle diesfälligen Erbietungen gingen zuletzt doch nur darauf hinaus, daß die Actien weit unter pari an den Markt gebracht werden müßten, wenn die Stadtcasse nicht eine entsprechende Zinsgarantie übernehmen wollte oder daß selbst bei Begebung der Actien unter pari doch eine Zinsgarantie von 5% wenigstens für die ersten drei bis fünf Betriebsjahre einzutreten haben werde, während bei minder günstigen Bedingungen überhaupt Zeichner gar nicht zu beschaffen sein würden.

Nachdem somit die aufgetretenen Concurrenten entweder selbst die Unmöglichkeit der Heranziehung des Anlagecapitals erklärten hatten, oder mit ihren Bedingungen als über jedes Maß der Annehmbarkeit hinausgehend zurückgewiesen worden waren, machten wir noch den Versuch, die Allgemeine Deutsche Creditanstalt und die hiesigen Bankhäuser für dieses Unternehmen zu interessieren, allein vergebens, indem erstere jede Theilnahme daran ablehnten, während letztere die Ansicht aussprachen, daß das erforderliche Capital auf dem Wege der Actienzeichnung nur zu so onerosen

Bedingungen werde erlangt werden, daß sie selbst dazu nicht einmal rathen könnten.

War sonach Zeit und Mühe, die Wasserleitung durch die Privatindustrie zu Stande zu bringen, vergebens angewendet, so erachten wir sie doch nicht für verloren, denn nur mit ihrer Hilfe war es möglich, späteren Klagen über Einmischung der Stadtverwaltung in solche Angelegenheiten, von denen sie sich principiell fern zu halten habe, ingleichen über etwaige ungünstige Verwaltungs- und Finanzergebnisse des Unternehmens schon im Voraus zu begegnen. Sonach läßt es sich aber nicht in Abrede stellen, daß die Lage der Sache nur die Alternative gestattet, entweder auf die Wasserleitung überhaupt zu verzichten oder dieselbe für Rechnung der Stadt auszuführen.

Diese Frage hatten wir uns daher zur Entschliebung vorzulegen, und wenn letztere für die Ausführung der Wasserleitung auf Rechnung der Stadt ausgefallen ist, so brauchen wir uns zu deren Begründung nur auf die weiteren Ausführungen unserer ergebensten Mittheilung vom 15. Mai vorigen Jahres zu beziehen, in welcher wir dargethan zu haben glauben, daß die Herstellung neuer, die ganze Stadt umfassender Wasserwerke für dieselbe nicht nur die größte Wohlthat, die ihr erzielt werden kann, sein würde, sondern wir stehen nicht an, dies auszusprechen — geradezu eine Nothwendigkeit ist. Gegenüber dieser Ueberzeugung mußten alle erhobenen und gewiß nicht unbegründeten Bedenken in den Hintergrund treten, und wir glauben nur eine Pflicht zu erfüllen, wenn wir unseren Beschluß Ihnen zur Bestimmung empfehlen.

Neben jenen Gründen, die wir bereits in unserer Mittheilung vom 15. Mai vor. Jahres als für die Uebernahme der Wasserleitung auf die öffentliche Verwaltung sprechend und von gewichtigen Autoritäten geltend gemacht anführten, die wir aber von entgegenstehenden Ansichten für überwogen selbst erachten mußten, gestatten wir uns noch auf folgende zwei sehr erhebliche Momente aufmerksam zu machen, welche erst im Laufe der gepflogenen Verhandlungen sich bemerkbar machten:

1. Bei Ausbringung des Anlage-Capitals im Wege der Actienzeichnung würde der zur Verzinsung kommende Nominalbetrag desselben um ungefähr 20 Procent höher ausgefallen sein, als wenn die Stadt selbst das Geld für das Unternehmen beschafft und dessen Ausführung im Totalaccord bei zu leistender Baarzahlung vergiebt. Dieser Fehlbetrag, der bei einseitigem etwaigen Rückkauf des Unternehmens Seiten der Stadt von dieser mit übernommen werden müßte, würde im erstgedachten Falle des Actien-Unternehmens durch Coursverluste, Provisionen und dergleichen aufgezehrt und demzufolge dem Unternehmen selbst entzogen werden. Der Beweis für dieses Zustandekommen einer Actiengesellschaft das Anlage-Capital um den gedachten Procentsatz höher normiren zu müssen glaubten, als sie für die accordweise Ausführung der Wasserwerke forderten.

2. Jeder dritte Unternehmer der Wasseranstalt legt für die Rentabilität des Unternehmens ganz besonderes Gewicht auf die Verwerthung einer möglichst großen Quantität Wasser für öffentliche Zwecke, so daß mithin die Stadt einer der bedeutendsten Abnehmer und Zahler des Unternehmens sein würde. Wenn nun auch für diesen Wasserverbrauch eine ansehnliche Preisermäßigung würde ein-